

**Beitragssatzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Crinitzberg**

Vom: 25. Juni 2026

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und der §§ 1, 2, 4, 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 folgende Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Crinitzberg beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze der Elternbeiträgen
- § 5 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze von weiteren Entgelten
- § 6 Beitragsermäßigungen
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Crinitzberg, die von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.

§ 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Crinitzberg sind Elternbeiträge und weitere Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt.
- (3) Die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Zahlungsverpflichtet sind die Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte sind für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung zum 1. eines Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Bleibt ein angemeldetes Kind der Einrichtung fern (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kur u. a.) ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Arbeitskampfmaßnahmen. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann auf Antrag eine abweichende Regelung vom Träger der Kindertageseinrichtung getroffen werden.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.
- (5) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze der Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Crinitzberg veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgesetzt.
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für
 - a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 17,80 Prozent der Betriebskosten,
 - b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 25,67 Prozent der Betriebskosten,
 - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klassen 26,21 Prozent der Betriebskosten.
- (4) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonates ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung das Kind besucht.
- (5) Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeiten.
- (6) Für eine entsprechende geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge im Verhältnis angepasst. Ist ein Kind regelmäßig länger als neun Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als sechs Stunden im Hort aufgenommen, dann werden die Elternbeiträge im Verhältnis der Betreuungsstunden anteilig erhöht.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze von weiteren Entgelten

- (1) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Für eine zusätzliche Mehrbetreuung über die vereinbarten Stunden laut Betreuungsvertrag erhebt der Träger ein weiteres Entgelt. Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen ist ein Beitrag in Höhe von 1/189 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 4 Abs. 1 für Krippe und Kindergarten, sowie ein Betrag in Höhe von 1/126 der durchschnittlichen Betriebskosten nach § 4 Abs. 1 für den Hort zu entrichten.
- (3) In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort sechs Stunden. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien betragen 1/126 der Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 1 je Betreuungsstunde, maximal 30,00 € pro Woche.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Ermäßigungen für Alleinerziehende und für Zwei- Eltern- Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Landkreis Zwickau gemäß Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen gewährt.
- (2) Bei der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder der Familie berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen gemäß dem Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) nicht nur tageweise betreut werden. Das älteste Kind wird als erstes gezählt.

- (3) Unverheiratete Personensorgeberechtigte des Kindes, die zusammenleben, werden beitragsmäßig wie Ehepartner erfasst.
- (4) Für Schulanfänger werden die Elternbeiträge gemäß der Anlage „Überblick über den voraussichtlichen Beginn der Schuljahre“ berechnet/festgelegt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Crinitzberg veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.
- (2) Eine Anpassung der Elternbeiträge zum 1. September des laufenden Jahres erfolgt nur, wenn die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 neu errechneten Elternbeiträge mehr als 1,00 € von den bisher geltenden Elternbeiträge abweichen.
- (3) Die Elternbeiträge und weitere Entgelte werden auf der Grundlage des Betreuungsvertrages vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Crinitzberg vom 23.06.2016, die 1. Änderungssatzung vom 23.02.2017, die 2. Änderungssatzung vom 25.06.2019, die 3. Änderungssatzung vom 30.07.2020, die 4. Änderungssatzung vom 29.07.2021 und die 5. Änderungssatzung vom 23.06.2022 außer Kraft.

Crinitzberg, den 25. Juni 2026



Steffen Pachan
Bürgermeister



Anlage

Überblick über den voraussichtlichen Beginn der Schuljahre bis 2030/2031

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Anlage

Überblick über den voraussichtlichen Beginn der Schuljahre bis 2031

Schuljahr	Beginn des Schuljahres	Beginn der Beitragspflicht für Hortbetreuung
2026/2027	17.08.2026	01.08.2026
2027/2028	23.08.2027	01.09.2027
2028/2029	04.09.2028	01.09.2028
2029/2030	03.09.2029	01.09.2029
2030/2031	26.08.2030	01.09.2030